

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Condalum FST**
Registrierungsnummer (REACH) Nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FRIEDRICH SCHARR KG
Liebknechtstraße 50
70565 Stuttgart
Deutschland

Telefon: +49 711 7868-0
Telefax: +49 711 7868-489
E-Mail: info@scharr.de
Webseite: www.scharr.de

E-Mail (sachkundige Person) produktsicherheit@scharr.de (Produktsicherheit)

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +49 711 7868-237
Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar: Mo-Fr 07:00 bis 17:00

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Deutschland	Giftinformation Freiburg	79106 Freiburg im Breisgau	+49 (0)761 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort nicht erforderlich
- Piktogramme nicht erforderlich

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

- Gefahrenhinweise
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.
- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz, Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze, Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches

2.3 Sonstige Gefahren
ohne Bedeutung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe
Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische
Gefährliche Bestandteile

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	CAS-Nr. 68584-23-6 EG-Nr. 271-529-4 REACH Reg.-Nr. 01-2119492627-25-xxxx	5 – < 10	Skin Sens. 1B / H317	
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	CAS-Nr. 61789-86-4 EG-Nr. 263-093-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119488992-18-xxxx	5 – < 10	Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 Aquatic Chronic 4 / H413	
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	CAS-Nr. 70024-69-0 EG-Nr. 274-263-7 REACH Reg.-Nr. 01-2119492616-28-xxxx	5 – < 10	Skin Sens. 1B / H317	
Triphenylphosphat	CAS-Nr. 115-86-6 EG-Nr. 204-112-2 REACH Reg.-Nr. 01-2119457432-41-xxxx	5 – < 10	Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411	

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂), Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr des Berstens des Behälters.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Phosphoroxide (P_xO_y), Schwefeldioxid (SO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

- Empfohlene Lagerungstemperatur 5 – 40 °C

Haltbarkeitsdauer. 24 Monate (5°C-40°C).

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 10 (brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)								
Land	Stoffname	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Quelle
AT	Triphe-nylphos-phat	115-86-6	MAK		3		6	GKV
CH	Triphe-nylphos-phat	115-86-6	MAK		3			SUVA
DE	Triphe-nylphos-phat	115-86-6	MAK		10		20	DFG
DE	Calcium-petrole-umsul-fonat, neutrales oder basi-sches	61789-86-4	MAK		5		20	DFG
DE	Calcium-petrole-umsul-fonat, neutrales oder basi-sches	61789-86-4	AGW		5		20	TRGS 900

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositions-weg	Verwendung in	Expositions-dauer
Triphenylphosphat	115-86-6	DNEL	5,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Triphenylphosphat	115-86-6	DNEL	5,55 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	DNEL	11,75 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	DNEL	3,33 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Calciumpetroleum-sulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	DNEL	11,75 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Calciumpetroleum-sulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	DNEL	3,33 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	DNEL	11,75 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	DNEL	3,33 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Triphenylphosphat	115-86-6	PNEC	0,833 mg/kg	Wasserorganismen	Wasser	kurzzeitig (einmalig)
Triphenylphosphat	115-86-6	PNEC	0,0025 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
Triphenylphosphat	115-86-6	PNEC	0,004 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Triphenylphosphat	115-86-6	PNEC	0 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Triphenylphosphat	115-86-6	PNEC	5 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Triphenylphosphat	115-86-6	PNEC	1,103 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Triphenylphosphat	115-86-6	PNEC	0,11 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Triphenylphosphat	115-86-6	PNEC	0,218 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	PNEC	16,67 mg/kg	Wasserorganismen	Wasser	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	PNEC	1 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	PNEC	1 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	PNEC	1.000 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	PNEC	226.000.000 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	PNEC	226.000.000 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	PNEC	271.000.000 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	PNEC	16,67 mg/kg	Wasserorganismen	Wasser	kurzzeitig (einmalig)
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	PNEC	1 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	PNEC	1 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	PNEC	1.000 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	PNEC	226.000.000 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	PNEC	226.000.000 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	PNEC	271.000.000 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	PNEC	16,67 mg/kg	Wasserorganismen	Wasser	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	PNEC	1 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	PNEC	1 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	PNEC	1.000 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	PNEC	226.000.000 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	PNEC	226.000.000 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	PNEC	271.000.000 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Materialstärke

0,4 mm

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>240 Minuten (Permeationslevel: 5)

- Schutzhandschuhe - Spritzschutz

Art des Materials Nitril

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	braun
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	49,5 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündlichkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	175 °C
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
pH-Wert	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	125 mm ² /s bei 40 °C (DIN 51562)
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	1,01 g/cm ³ bei 20 °C
--------	----------------------------------

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

Condalum FSTNummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Zink

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Triphenylphosphat	115-86-6	LC50	0,4 mg/l	Fisch	96 h
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	LL50	>10.000 mg/l	Fisch	96 h
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	EC50	>1.000 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	ErC50	>1.000 mg/l	Alge	72 h
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	LL50	>10.000 mg/l	Fisch	96 h
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	EC50	>1.000 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	ErC50	>1.000 mg/l	Alge	72 h
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	LL50	>10.000 mg/l	Fisch	96 h
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	EC50	>1.000 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkyl-derivate, Calciumsalze	70024-69-0	ErC50	>1.000 mg/l	Alge	72 h

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
Triphenylphosphat	115-86-6	LC50	0,32 mg/l	Fisch	4 d
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6	EC50	>10.000 mg/l	Mikroorganismen	3 h
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4	EC50	>10.000 mg/l	Mikroorganismen	3 h
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze	70024-69-0	EC50	>10.000 mg/l	Mikroorganismen	3 h

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung				
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Triphenylphosphat	115-86-6	144	4,63 (20 °C)	
Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz	68584-23-6		41,63 (25 °C)	
Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches	61789-86-4		16,61 (25 °C)	
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze	70024-69-0		16,61 (25 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/
Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind
wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) ASN 12 01 07

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von
den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN UN

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht zugeordnet

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-
vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

nicht zugeordnet

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EC

VOC-Gehalt	0 %
------------	-----

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	0 %
------------	-----

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 100°C)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Nationale Vorschriften Schweiz

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
2.2		- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Benzolsulfonsäure, C10-C16-alkyl diverse, Calciumsalz, Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze, Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches
2.3	Sonstige Gefahren	Sonstige Gefahren: ohne Bedeutung
2.3	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	
3.2		Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2		Schutzhandschuhe Spritzschutz

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
8.2		Art des Materials: Nitril
11.2		Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.6	Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.
14.1	UN-Nummer: unterliegt nicht den Transportvorschriften	UN-Nummer oder ID-Nummer
14.1		ADN: UN
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht relevant	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht zugeordnet
14.4	Verpackungsgruppe: keiner Verpackungsgruppe zugeordnet	Verpackungsgruppe: nicht zugeordnet
14.7	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben: nicht zugeordnet

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwertverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt
log KOW	n-Octanol/Wasser
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Condalum FST

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 13.11.2019 (3)

Überarbeitet am: 05.03.2021

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.